

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 20.08.2020

1. Gegenstand der Vorlage: Wahlkreise für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin im Herbst 2021

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 21.07.2020 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 1020/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Thomas Braun
Stellvertretender Bezirksbürgermeister

Anlage

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 1020/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Wahlkreise für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin im Herbst 2021
- B. Berichtersteller/in: Bezirksstadtrat Herr Braun
- C.1 Beschlussentwurf: Das Bezirksamt bestätigt für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin im Herbst 2021 die weitere Gültigkeit der anlässlich der Wahl zum Abgeordnetenhaus 2011 festgestellten örtlichen Abgrenzung der 6 Wahlkreise im Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf (BA-Beschluss 1124/III vom 23. Juni 2010)
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung: Nach § 9 Abs. 1 S. 2 Landeswahlgesetz (LWG) bilden die Wahlkreise eines Bezirkes einen Wahlkreisverband. Der Senat hat gemäß § 9 Abs. 3 LWG in seiner Sitzung am 28. April 2020, dem § 9 Abs. 2 LWG entsprechend, die Anzahl der Wahlkreise, die in jedem Wahlkreisverband zu bilden sind, festgelegt. Auf den Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf sind 6 Wahlkreise gefallen. Nach § 9 Abs. 4 Landeswahlgesetz (LWG) wird die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise von den Bezirken spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode vorgenommen und im Amtsblatt von Berlin bekanntgegeben. Die örtliche Abgrenzung von 6 Wahlkreisen wurde mit dem BA-Beschluss Nr. 1124/III vom 23. Juni 2010 vorgenommen. Die aktuelle Überprüfung der Anzahl von deutschen Einwohnerinnen und Einwohnern in den Wahlkreisen nach § 9 Abs. 2 LWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) ergab, dass keine Neuabgrenzung erforderlich ist. Die Veröffentlichung im Amtsblatt durch den Senat von Berlin erfolgt entsprechend.
- E. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2, 3 und 4 LWG
§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BWG
§§ 15, 36 Abs. 2 Buchstaben b, f, m und Abs. 3 BezVG
- F. Haushaltmäßige Auswirkungen keine

G. Zielgruppenrelevante
Auswirkungen: keine

Braun
Bezirksstadtrat für Bürgerdienste und Wohnen

1 Anlage

Prüfung der örtlichen Abgrenzung der Wahlkreise für den Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin im Herbst 2021

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWG) bilden die Wahlkreise eines Bezirkes einen Wahlkreisverband. Der Senat hat gemäß § 9 Abs. 3 LWG in seiner Sitzung am 28.04.2020 die Anzahl der 78 Wahlkreise für die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus von Berlin im Herbst 2021 auf die Bezirke (Wahlkreisverbände) festgestellt. Diese waren nach § 9 Abs. 2 LWG so zu bilden, dass auf alle Wahlkreise im Wahlgebiet eine möglichst gleich große Anzahl von Deutschen entfällt.

Auf den Bezirk (Wahlkreisverband) Marzahn-Hellersdorf sind 6 Wahlkreise entfallen.

Nach der Bekanntmachung der Wahlkreisverteilung auf die Bezirke im Amtsblatt, nehmen die Bezirke nach § 9 Abs. 4 LWG die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise innerhalb der Bezirke bis spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlperiode, demnach bis zum 25. September 2020, vor und geben diese im Amtsblatt bekannt.

Anlässlich der Wahl zum Abgeordnetenhaus 2011 hat das Bezirksamt mit Beschluss Nr. 1124/III vom 23. Juni 2010 erstmalig die örtliche Abgrenzung von 6 Wahlkreisen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus im Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf vorgenommen. Mit Beschluss des Bezirksamtes Nr. 1067/IV vom 12. August 2015 hat das Bezirksamt die Gültigkeit, der für die Wahl zum Abgeordnetenhaus 2011 vorgenommenen örtlichen Abgrenzung, für die Wahl zum Abgeordnetenhaus 2016 bestätigt.

Nach erfolgter Prüfung ist festzustellen, dass eine Neuabgrenzung der 6 Wahlkreise im Wahlkreisverband Marzahn Hellersdorf nicht erforderlich ist und eine Bestätigung der Gültigkeit der derzeit vorgenommenen Abgrenzung der 6 Wahlkreise durch das Bezirksamt erfolgen kann.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Folgenden dargelegt:

Gemäß § 9 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) ermittelt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zur Verteilung der Wahlkreise auf die Wahlkreisverbände, auf Grund der Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, das Verhältnis der Zahl der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner im Wahlgebiet zur Zahl der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner in den Wahlkreisverbänden. Für die Feststellung der Wahlkreise durch den Senat wurde, auf Grund der Berechnungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, auf die Anzahl der deutschen Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember 2019 zurückgegriffen.

Im Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf lebten zu diesem Zeitpunkt 239.406 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner, demnach entfallen auf jeden der 6 Wahlkreise im Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf durchschnittlich 39.901 deutsche Einwohnerinnen und Einwohner.

Entsprechend der derzeit gültigen Abgrenzung der Wahlkreise im Wahlkreisverband Marzahn-Hellersdorf, stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Wahlkreis	deutsche Einwohnerinnen und Einwohner	Abweichung deutsche Einwohnerinnen und Einwohner vom Durchschnitt	Abweichung deutsche Einwohnerinnen und Einwohner vom Durchschnitt in %
1	39.362	-539	- 1,35
2	39.467	-434	- 1,09
3	41.154	1.253	3,14
4	40.609	708	1,77
5	40.081	180	0,45
6	38.733	-1.168	- 2,93
	239.406	39.901	

Eine zulässige Abweichung ist im Landeswahlrecht von Berlin nicht speziell geregelt. Bei der Prüfung der zulässigen Abweichungen wird demnach auf das Bundeswahlrecht zurückgegriffen. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) soll die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen, beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 BWG bleiben bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen Ausländer (§ 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) unberücksichtigt.

Die sich aus der Tabelle ergebenden prozentualen Abweichungen der in den 6 Wahlkreisen lebenden deutschen Einwohnerinnen und Einwohner vom Durchschnitt liegen weit unter 15 Prozent, so dass kein Anlass bzw. eine Notwendigkeit für eine Neuabgrenzung der 6 Wahlkreise im Wahlkreisverband Marzahn Hellersdorf besteht.